Namslauer Kreisblatt.

No. 30. **1890.**

Donnerstag den 24. Juli 1890.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 322] Breslau, den 23. Mai 1890.

Bekanntmachung,
betreffend die Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst nicht durch Schulzeugnisse nachweisen können und sich deshalb der nächsten **am 23. September 1890 Nachmittag 3 Uhr** beginnenden Prüfung unterziehen wollen, haben nach der Bestimmung des § 91 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 ein schriftliches Gesuch **bis zum 1. August 1890 spätestens** bei der unterzeichneten Commission einzureichen.

Diesem Gesuche sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß;
b. eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen; die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
d. ein von dem Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Examinand, welchem die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen geprüft sein will.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
(gez.) Eberhard, Geheimer Regierungs-Rath.

Namslau, den 21. Juli 1890.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

No. 323] Breslau, den 3. Juli 1890.

Am 1. Oktober 1890 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Kandidatinnen, welche in die genannte Hebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben

1) ihren Geburtsschein;
2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung;
3) ein Physikatsattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, daß sie nicht schwanger sind und, nicht außerehelich geboren haben;
4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination, und
5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Ehemannes,

einzureichen.

Diejenigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen, (§§ 2 a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23. April 1884) haben außerdem noch

6) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20. August** einzureichen und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse ad 2 und 3, welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldungstermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung publizirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau, vom 16. Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem wir noch bemerken, daß nur solche Personen Aufnahme finden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionssatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, **250 Mark** beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiziren.

Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau. Winkler.

Namslau, den 22. Juli 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 324] Namslau, den 21. Juli 1890.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzer Reinhold Wasner zu Deutsch-Marchwitz ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist.

No. 325] Namslau, den 21. Juli 1890.

Gewählt:

der Wirthschaftsdirector Loeschke zu Bankwitz zum Vorsitzenden des Ortsarmen-Verbandes von Gülchen.

Verpflichtet:

der Stellenbesitzer Simon Liohenia zu Schadegur als Gemeinde Vorsteher.

Der Königliche Landrath. J. V.: **Hoffmann,** Kreis-Secretair.

No. 326] **Bekanntmachung**

über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 26. Juni 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden.

1. Als „untere Verwaltungsbehörden" im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des § 161 a. a. O. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:
   a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;
   b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2. Als „Höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des § 122 a. a. O. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken.

3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 a. a. O.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 a. a. O.), sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist*), erfolgt durch die Orts-Polizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

   Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

   Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar

*) Einstweilen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§ 117, 120 a. a. O.).

zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 112 ff. a. a. O.*) sind die Gemeinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.

5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gerbe.
v. Maybach.	Frhr. **Lucius v. Ballhausen.**	**Herrfurth.**	Frhr. **v. Berlepsch.**

Namslau, den 19. Juli 1890.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

---

*) Nach §§ 112 ff. a. a. O. darf durch die Landes-Zentralbehörde, das Statut der Versicherungsanstalt, oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Beibringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

a) soweit es sich um Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder der Gemeindekrankenversicherung handelt, den Organen dieser Krankenkassen bezw. Gemeindekrankenversicherung für ihre Mitglieder,

b) für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonderen auf Kosten der Versicherungsanstalt errichteten örtlichen Hebestellen.

Diese Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Hebestellen sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwendenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§ 112, 135 a. a. O.).

Für den Fall, daß eine solche (behördliche) Einziehung der Beiträge angeordnet wird, darf in gleicher Weise ferner bestimmt werden, daß den mit der Einziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§ 113 a. a. O.).

Das Gleiche kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde angeordnet werden (§ 114 a. a. O.).

No. 327] Namslau, den 22. Juli 1890.

Zur Behebung von Zweifeln darüber, wer zur Tragung derjenigen Kosten verpflichtet ist, welche für die Beschaffung der Formulare zu den erforderlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen bei Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, entstehen, ist höheren Orts folgende Entscheidung getroffen worden:

Soweit die Bescheinigungen von den unter 1 der ministeriellen Ausführungs-Anweisung vom 20. Februar 1890 (Extra-Beilage zu No. 24 des diesjährigen Kreisblattes) genannten Behörden ausgestellt werden, werden die Formulare (A u. D) von diesen Behörden beschafft.

Wird die Bescheinigung vom Arbeitgeber ausgestellt, so hat dieser das Formular (B) zu liefern, während die Formulare für die Krankheitsbescheinigungen der Krankenkassen (Formular C) von diesen letzteren zu beschaffen sind.

No. 328] Namslau, den 14. Juli 1890.

Auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 25 al. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird unter Zustimmung der Betheiligten hierdurch genehmigt, daß die auf der katasteramtlichen Handzeichnung vom 12. November 1889 mit $\frac{159}{132}$ bezeichnete 2,1230 ha große, bisher zum Gutsbezirk Schmograu gehörige Wiesenparcelle aus dem Gutsbezirk Schmograu ausscheidet und dem Gemeindebezirk Schmograu einverleibt wird, sowie, daß die bisher in den Gemeindebezirk Schmograu gehörige auf der angegebenen Handzeichnung mit $\frac{156}{127}$ $\frac{157}{127}$ $\frac{158}{127}$ bezeichnete 0,4220 ha große Wiesenparzelle aus dem genannten Gemeindebezirk ausscheidet und dem Gutsbezirk Schmograu einverleibt wird.

Dies wird hiermit auf Grund des § 1 al. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 329] Nassadel, den 8. Juli 1890.

Der **Lohngärtner Franz Sura in Nassadel** ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben der **Besuch von Schankstätten** untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. Niklaus.

Namslau, den 21. Juli 1890.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. Dezember 1881 — Kreisblatt pro 1881 Seite 457 — auch bezüglich des 2c. Sura unnachsichtlich anzuwenden.

No. 330] Strehlitz, den 11. Juli 1890.

Der **Einlieger Carl Trzeba in Strehlitz III** ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben der **Besuch von Schankstätten** untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. Urbantzyk.

Namslau, den 18. Juli 1890.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. Dezember 1881 — Kreisblatt pro 1881 Seite 457 — auch bezüglich des 2c. Trzeba unnachsichtlich anzuwenden.

No. 331] Namslau, den 16. Juli 1890.

In Sachen betreffend die Uebernahme und Verpflegung des Knabens der unverehelichten Magd Marie Cieslok, zuletzt in Groß-Marchwitz in Diensten, ersuche ich die Herren Amts- und Gemeinde-Vorsteher um gefällige Ermittelung und Mittheilung des jetzigen Aufenthaltsortes der 2c. Cieslok.

Ebenso haben die Gendarmen des Kreises nach dem Aufenthalt der 2c. Cieslok die genauesten Ermittelungen anzustellen und mir an den festgesetzten Rapport-Terminen ev. zu berichten.

No. 332] Namslau, den 22. Juli 1890.

Diejenigen Gemeinde-Vorstände, welche den gemäß der Cirkular-Verfügung vom 11. Juni cr. — J.-N. K. A. 2318/90 — aufzustellenden Gemeinde-Etat noch nicht eingereicht haben, werden aufgefordert, dies binnen 14 Tagen zu thun.

No. 333] Namslau, den 21. Juli 1890.

Der Amtsvorsteher Hauptmann von Willert ist zurückgekehrt und hat die Führung der Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Giesdorf wieder übernommen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. V.: **v. Spiegel**, Kreis-Ausschußmitglied.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Schneiderin, unverehelichte Anna Kupke aus Breslau, am 18. März 1867 in Trebnitz in Schl. geboren, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchunghaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Namslau abzuliefern. (Aktenz.: II. J. 563/90).

Oels, den 16. Juli 1890. **Der Erste Staatsanwalt.**

Beschreibung:

Größe: 1,60 m, Statur: mittel, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch, Kleidung: brauner Strohhut, gelbbraunes Jaquet, schwarzen Rock, rothe Plüsch-Schuhe, besondere Kennzeichen: keine.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Knecht August Gorstelle aus Stadt Juliusburg am 20. April 1890 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oels, den 19. Juli 1890. **Der Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Egmont Pese'schen Konkurssache von Namslau ist ein Gläubigerausschuß bestellt und sind zu Mitgliedern gewählt:

1. der Spediteur **Gustav Fuhrig,**
2. der Kaufmann **Robert Werner,**
3. der Kaufmann **Heinrich Freyer,**

sämmtlich zu Namslau.

Namslau, den 21. Juli 1890. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

In der Gastwirth und Fleischer David Schüftan'schen Nachlaß-Konkurssache von Noldau ist ein Gläubigerausschuß bestellt und sind zu Mitgliedern gewählt:

1. der Kaufmann **Otto Faltin,**
2. der Kaufmann **Robert Abraham,**
3. der Spediteur **Gustav Fuhrig,**

sämmtlich zu Namslau.

Namslau, den 21. Juli 1890. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

Am 13. September 1890 Vormittags 9 Uhr sollen in unserem Zimmer Nr. 9 die Karoline Peuker'schen Grundstücke Nr. 1 Schloßjurisdiktion Namslau, Nr. 18 und Nr. 26 Galli-Scholtisei (1,9360 ha mit 7,37 Rthlr. Reinertrag und 135,00 Mark Nutzungswerth bezw. 0,6150 ha mit 1,21 Rthlr. Reinertrag bezw. 1,6100 ha mit 4,20 Rthlr. Reinertrag im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Namslau, den 14. Juli 1890. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

In Schmograu wird am 19. Juli d. J. mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst eine vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 16. Juli 1890. **Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**
J. V: gez: Maron.

Gesuch um Strafvollstreckung.

Gegen den Dienstknecht **Joseph Vogel,** zuletzt in Böhmwitz wohnhaft, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, ist durch diesseitige Verfügung vom 18. April cr., welche die Rechtskraft beschritten hat, eine Polizeistrafe von **zehn Mark** Geldbuße eventuell **dreitägige Haft** wegen Dienstverlassens ohne Grund festgesetzt.

Es wird um Vollstreckung dieser Strafe und Mittheilung vom Geschehenen bezw. um Uebersendung des Betrages der Geldbuße gebeten. Die Erstattung der Haftkosten wird zugesichert.

Giesdorf, den 22. Juli 1890. **Der Amtsvorsteher.** von Willert.

Die Straße von Schmograu nach Krickau ist dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben worden.

Schmograu, den 20. Juli 1890. **Der Amtsvorsteher.** Braune.

Bekanntmachung.

Seitens der Gutsverwaltung zu Lorzendorf ist die Cassirung des vom **hiesigen Armenhaus durch Dominialfeld nach Haugendorf führenden Fußwegs** beantragt worden.

Einspruch gegen diesen Antrag ist bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 15. August d. Js. schriftlich dem Unterzeichneten einzureichen.

Lorzendorf, den 12. Juli 1890. **Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.**
Frömsdorf.

2100 Mark

städtische Gelder sind zum 1. Januar 1891 gegen sichere Hypothek anderweitig zu vergeben.

Reichthal, den 16. Juli 1890. **Der Magistrat.**

Nichtamtlicher Theil.

Außerordentliche General-Versammlung
der Namslauer Molkerei E. G.
mit unbeschränkter Haftpflicht.

Sonntag den 27. Juli 1890 Nachmittags 5 Uhr
in Grimm's Hotel.

Vorlagen:

1. **Beschlußfassung über das abgeänderte Statut, veranlaßt durch das Gesetz vom 1. Mai 1889.**
2. **Mittheilungen über die Geschäftslage.**

Bei der großen Wichtigkeit der Vorlagen wird um vollzähliges erscheinen der Herren Genossenschafter ersucht. Auch werden diejenigen Herren, welche der Genossenschaft beizutreten wünschen, gleichgültig, ob sie bereits Milch zur Molkerei geliefert haben, oder erst neu hinzutreten wollen, ersucht, persönlich zu erscheinen.

Der Vorsitzende. **von Busse.**

Selterwasser-Limonaden
mit Himbeer- und Citronen-Geschmack
aus frischen Früchten,

von vorzüglichem Geschmack, erfrischend und gut bekommend, empfiehlt

die Mineralwasser-Fabrik
Oscar Tietze.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 26. Juli cr.
Nachmittags 7 Uhr

werde ich zu **Herzberg** am Gasthause

ein vollständiges Arbeitszeug zum Brunnengraben, als: diverse große Bohrer, Winden, Seile, Ketten, Haken, 48 Stück kieferne Bohlen u. s. w.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Gerichtsvollzieher.

Wegen Jahresabschluß
ersucht das
Wirthschaftsamt
Kaulwitz
um sofortige Einsendung der noch nicht eingereichten Johanni-Rechnungen.

Versteigerungstermin.

Sonntag den 3. August cr. Nachm. 3 Uhr

werden in **Noldau** an Ort und Stelle die Nachlaßsachen des verstorbenen Gastwirths David Schüftan, bestehend in

2 guten Kleiderschränken, 6 Rohrstühlen, 2 Gebett Betten, 3 Bettstellen, 2 Flecken Hafer circa 4 Morgen, **1 Fleck Kartoffeln** circa 5 Morgen, **diversem Gemüse** und **1 Stückchen Frühkartoffeln** im Garten, **verschiedenen Schnäpsen, 1 Kiste Stearinkerzen, 1 Kiste Schieferstifte,** etwas **Band** und **Zwirn, 10 Stück Brettstühlen,** sowie **verschiedenen anderen Sachen,** worunter **Kleider** und **Stiefeln, 1 Uhr** und **goldene Kette,**

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Karrasch,
Konkursverwalter.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib.-Bahn), **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12) u. **Merzdorf** (an der Schl. Geb.-B.)

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel**.

Proben und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt Herr **Rud. Krichler** in **Namslau**.

Geschäfts-Eröffnung.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich heut am hiesigen Platze **Ring No 25** unter der Firma **A. Kornau**

ein Hut- und Filzwaaren-Geschäft

eröffnet habe.

Ich bitte mein Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen, da ich bemüht sein werde, mir durch reelle und preißmäßige Waare das Vertrauen des geehrten Publikums zu erwerben.

Modernisiren sowie **Reparaturen** in mein Fach schlagender Artikel, schnell und billigst.

A. Kornau,
Ring No. 25.

Für den Hochsommer

empfehle ganz leichte

Herren-Jaquettes

von Mk. 1,75 an

S. Bielschowsky.

Auction.

Sonnabend den 26. d. Mts. früh 9 Uhr werde ich bei Herrn **Pietzonka**
2 noch gute Nähmaschinen, 1 Glasschrank, 1 Radwer, 2 Wiegen, Stiefel, Schuhe, Kleiderreste u. a. m.
meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.

A. Postrach, Auctionator.

Meine Böttcherei

befindet sich von jetzt ab

St. Andreaskirchstr. Nr. 1
bei Nagelschmiedemstr. Krn. Heinze,
schrägüber der Opitz'schen Buchdruckerei.

Achtungsvoll

Albinsky,
Böttchermeister.

Stoppelrüben-Samen

empfiehlt

Heinrich Freyer.

Harz- und säurefreies

Maschinen-Oel

zum Betriebe von landwirthschaftl. Maschinen ꝛc. empfiehlt zu Original-Fabrikpreisen in Barrels

Oscar Tietze.
Germania-Drogerie.

Zur bevorstehenden Jagd

empfehle mein Lager von

Jagdgewehren,
Munition u. Utensilien.

Reparaturen schnell, sauber und billig.

Paul Müller, Ring.

2700 Mark

sind zum 1. October auf sichere Hypothek ganz oder getheilt zu vergeben. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Schützengilde.

Zu dem

Sonntag den 27. u. Montag den 28. Juli

stattfindenden

Königschießen,

verbunden mit **Freischießen**

erlauben wir uns die geehrte Einwohnerschaft von Stadt und Land hiermit ergebenst einzuladen.

Programm.

Sonntag	**früh 6 Uhr:**	Reveille und Böllerschüsse.
„	**Mittags 1 Uhr:**	Festmarsch von der Siegessäule durch die Hauptstraßen nach dem Stadtpark.
„	**Nachm. 3 Uhr:**	Beginn des Schießens.
„	„ **von 4 Uhr ab:**	Concert.
„	**Abends 8 Uhr:**	Proclamation des Königs und der Ritter.
„	„ **9 Uhr:**	Einführung des neuen Schützenkönigs.
Montag	**Nachm. 3 Uhr:**	Ausmarsch vom Hotel zur Krone.
„	„ **4 Uhr:**	Prämien- und Lagenschießen.
„	„ **4½ Uhr:**	Concert.

Das Entrée, **pro Person 20 Pf.**, wird von dem Musik-Corps eingesammelt.

Der Vorstand der Schützengilde.

Krieger-Verein.

Zur Theilnahme an dem Königsschießen der hiesigen Schützengilde versammeln sich die Kameraden

Sonntag den 27. Juli cr.
Mittag 12½ Uhr
im Vereinslokal mit Abzeichen.

Um recht vollzähliges Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand des Krieger-Vereins Namslau.

Habe mich in Namslau als Thierarzt niedergelassen, wohne Lange-Straße 15 im Hause des Herrn Rechtsanwalt Schück und halte

eigenes Fuhrwerk.

Bitte daher im Bedarfsfalle Bestellungen per Telegramm, Post oder Boten an mich zu richten.

Hennek,
Oberroßarzt a. D., pract. Thierarzt.

Dr. Botzian's Nachflg.,
Zahnarzt Balcke,
Oppeln, Krakauerstrasse 37.

Mentholin

Schnupfpulver gegen Kopfschmerz, Migräne Schnupfen,
in Dosen à 10 Pf.

Germania-Drogerie
Oscar Tietze.

Schöne gelbe Lupinen
empfiehlt
S. Meidner,
Klosterstraße.

„Meyer's Benedictiner mit Pepsin“ ist das beste und bewährteste Hausmittel gegen alle Magenkrankheiten. Zu Mk. 0.50, 1.00, 2.00 und 3.50 vorräthig bei
Paul Koschwitz, Namslau.

Nebst Beilage.

Fernrohr.

Mit 4 fein geschliffenen Linsen und 3 Auszügen. Vergrösserung ca. 12mal. Per Stück unter vollster Garantie

nur 3 Mark.

Jedes Fernrohr, welches nicht zur vollsten Zufriedenheit ausfällt, nehme auf meine Kosten sofort retour.

Preis- und Musterbuch versende franco.

Ernst Lange,
Gräfrath bei Solingen.

Wer dieses Fernrohr kennt, kauft niemals ein anderes.

Steppdecken

in Purpur, Croisé, Cretonne, und Satin empfehle in gröster Auswahl.

S. Bielschowsky.

Carbolineum

Avenarius & Wingenroth,
sowie andere gute Marken
hält zu billigsten Fabrikpreisen auf Lager
Germania-Drogerie
Oscar Tietze.

Polster-Möbel

jeder Façon, von der feinsten Plüschgarnitur bis zum gewöhnlichsten Seitentheilsopha, ebenso

Matratzen

mit und ohne Sprungfedern, werden sauber und zu den billigsten Preisen angefertigt; auch werden

alle Umarbeitungen

in und außer dem Hause gut und sauber ausgeführt von **P. Baumhauer,**
Tapezierer.

Verschiedene Arten
Pflüge u. Spazierwagen
sind unter Garantie zu billigen Preisen zu verkaufen bei **Thusa.**

Eine Bäckerei mit großem Laden und schöner Wohnung in meinem Hause unweit vom Ringe zu vermiethen und bald oder später zu beziehen. **J. Hiller,** Hotelbesitzer.
Kempen (Posen).

Die
verflixte Landparthie.
Marsch für Klavier
mit humoristischem Text
Componirt und
überall mit grossem Erfolge vorgetragen
von dem beliebten Gesangskomiker
S. Mariot
Gegen Einsendung des Betrages von 1 Mark erfolgt sofortige Zusendung franco.
Verlag von P. J. Tonger in Köln.

Schmiede- und Schlossereisen
der Ctr. 9,50 Mk. offerirt
Namslau. C. Fiedler.
Ebenso alle andere Eisenwaaren billigst.

Ein braungefleckter
englischer Hühnerhund
im vierten Felde, Feststeher, ist billig zu verkaufen bei
Kunstgärtner Prasse
in **Schmograu.**

1 energischer Maurerpolier sowie 20 tüchtige Maurer und Handarbeiter

finden dauernde und lohnende Beschäftigung.

Friedrich Kirchner,

Maurermeister. Namslau.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 19. Juli ist ein

Portemonnaie mit 29 Mark

auf dem Namslauer Bahnhof beim Abfahren der Mittagzüge **abhanden gekommen.** Der ehrliche Finder erhält eine angemessene Belohnung. Abzugeben in der Exped. d. Bl.

Rundschriftfedern

von **Soennecken**

(sortirt) à Schachtel 1,25 empfiehlt

O. Opitz.

Stoppelrübensamen

empfiehlt **Rob. Werner.**

1 tüchtigen Schlosser und Stellmacher

zum sofortigen Antritt sucht

die Maschinenfabrik von Albert Bolze,

Namslau.

Ein tüchtiger, nüchterner und unverheiratheter

Bierkutscher

kann sich bald zum Antritt melden bei

J. Scupin,

Brauereibesitzer in Hönigern.

Ein Frachtwagen

4"ler, fast neu, geeignet für schwere Dominialfuhre, ebenso ein

eleganter, offener Wagen

stehen preiswerth zum Verkauf bei

Paul Storeck,

Schmiedemeister.

Carbolineum,

(Krause)

bestes Imprägnirungsmittel für Holz, für Mauerwerk gegen Hausschwamm, empfiehlt

Robert Werner.

Lupine

hat abzugeben

R. Krichler,

Briegerstraße 48.

Dienstboten

jeder Art können sich bald oder später zum Dienstantritt melden bei

Vermiethsfrau Johanna Daniel,

wohnhaft bei Hrn. **Goldalmer,**

schrägüber der „goldenen Krone."

General-Feldmarschall Graf von Moltke.

Es entspricht einem Wunsche des deutschen Volkes, den 90. Geburtstag des General-Feldmarschalls Grafen von Moltke in feierlicher Weise zu begehen. In Rücksicht hierauf wird aus Anlaß dieses Tages die Begründung einer „General-Feldmarschall Graf von Moltke-Stiftung" angeregt. Diese Stiftung soll durch freiwillige Sammlungen aufgebracht werden und ein bleibendes Andenken an die ruhmreichen Thaten des großen Schlachtenlenkers im Dienste des Vaterlandes bilden.